

DER GEMEINDEVORSTAND
der Gemeinde Neuhof
Lindenplatz 4
36119 Neuhof

**Anrechnung der Großvieheinheiten bei den Abwassergebühren
für das Jahr 2025 Stichtag: 31.12.2025**

Nach § 26, in Verbindung mit § 27 der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Neuhof, erhalten landwirtschaftliche Betriebe bei der Gemeinde Neuhof die Erstattung des Betrages von 15 cbm jährlich für jede Großvieheinheit (GVE). Für die Rückerstattung werden nachfolgende Angaben unbedingt benötigt:

Betrieb:

Art der Großvieheinheit	Anzahl Tiere
Kühe, Pferde, Rinder, Färsen und Bullen über einem Jahr	
Jungvieh und Fohlen unter einem Jahr	
Schweine, Schafe und Ziegen	
Ferkel unter 8 Wochen	
Hühner nur ausfüllen, wenn mind. 100 Hühner gehalten werden!	

Anzugeben ist nur das Vieh, das in dem oben genannten Betrieb gehalten wird, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse.

Eine **Rückerstattung der Abwasserbenutzungsgebühren kann nur erfolgen**, wenn dieser Erhebungsbogen **bis spätestens 06. Januar 2026** bei der Gemeinde Neuhof **abgegeben wird**.

Bei Rückfragen stehen Ihnen unsere Sachbearbeiterinnen, des Steuer- und Gewerbeamtes, im Rathaus, Lindenplatz 4, 36119 Neuhof, Tel. 06655/970-310 oder per E-Mail steueramt@neuhof-fulda.de, jederzeit zur Verfügung.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit
der Angaben bescheinigt:

_____, den _____
(Wohnort) (Datum)

.....
(Unterschrift Betriebsinhaber)